

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, Birgitt Bender, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vergaberecht konsequent sozial gestalten – Gemeinnützige Unternehmen nicht benachteiligen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Reform des Vergaberechts mit der Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in der Auftragsvergabe, die durch die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG hergestellt wurde und durch die Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 19. Dezember 2009 in nationales Recht umgesetzt wurde, stellt einen wichtigen Fortschritt in der Entwicklung des Vergaberechts dar. Nun ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Willen des Gesetzgebers auf untergesetzlicher Ebene Genüge getan wird. Das gilt auch und insbesondere für den Verdingungsausschuss für die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dafür Sorge zu tragen, dass weiterhin gemeinnützige Unternehmen an Ausschreibungen im Bereich der VOB/A teilnehmen dürfen;
2. die VOB/A 2009 und die Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) 2009 hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkung auf gemeinnützige Unternehmen gleichzustellen, um eine einheitliche Rechtssituation herzustellen.

Berlin, den 22. April 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages zur Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 19. Dezember 2009 werden nun die Verdingungsordnungen überarbeitet. Dies ist nicht mehr Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens.

Die Verdingungsordnungen legen die Vergaberegeln für die unterschiedlichen Leistungsbereiche fest. So gilt die VOB für Bauleistungen, die VOF für freiberufliche Leistungen und die VOL/A für sämtliche anderen Bereiche. Unterhalb der Schwellenwerte für eine EU-weite Vergabe gelten ausschließlich diese Verdingungsordnungen. Die Erarbeitung der Verdingungsordnungen erfolgt durch die Verdingungsausschüsse, in denen Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), der Länder, der Kommunen und der Wirtschaftsverbände zusammenarbeiten.

In den letzten Jahren wurde von verschiedenen Wirtschaftsverbänden immer wieder gefordert, alle gemeinnützigen Einrichtungen und Unternehmen von der Vergabe von Bauleistungen auszuschließen, da gemeinnützige Unternehmen Steuervorteile hätten. Hierunter würden auch Behindertenwerkstätten oder Träger fallen, die arbeitsmarktpolitische Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote anbieten.

Würden sie ausgeschlossen, wäre eine Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung und Erwerbslosen sehr erschwert. Ziel solcher Maßnahmen ist es ja gerade, sie an den normalen Arbeitsmarkt heranzuführen und mit ihnen Angebote zu entwickeln, die im Wettbewerb bestehen können. Da diese Aufgabe zusätzliche pädagogische Betreuung, Unterstützung und Qualifizierung erfordert und gemeinnützige Träger auch keine Gewinne erwirtschaften dürfen, ist die Steuerbefreiung zum Ausgleich gerechtfertigt.

Für den Bereich der Bauleistungen hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) bereits am 25. November 2008 einen vorläufigen Stand zur Überarbeitung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) festgehalten. Diese Änderungen würden auch Auswirkungen auf die Stellung gemeinnütziger Unternehmen haben. Sie sollen nach diesem Entwurf in öffentlichen Vergabeverfahren nicht mehr am Wettbewerb um Bauaufträge teilnehmen können.

In ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 16/11852) auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu diesem Thema weist das BMWi darauf hin, dass es einen Ausschluss gemeinnütziger Anbieter vom Wettbewerb im Baubereich nicht mitträgt. Die Bundesregierung wolle erreichen, „dass gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen auch zukünftig wie bisher zum Wettbewerb mit gewerblichen Bietern zugelassen sind.“

Das BMWi bestätigt die Einschätzung, dass sich gemeinnützige Träger bei Umsetzung der vom DVA vorgeschlagenen Änderung nicht mehr an öffentlichen Vergabeverfahren um Bauaufträge beteiligen könnten, sobald auch nur ein gewerblicher Anbieter mit bieten würde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt die Position des BMWi, dass gemeinnützige Unternehmen weiterhin gleichberechtigt am Wettbewerb um öffentliche Aufträge auch im Bereich der Bauleistungen teilnehmen können sollen. Deshalb muss das BMWi auf eine entsprechende Revision der Beschlussfassung des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses hinwirken.